



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

19. Juli 1963

Nr. 4109

Die Einwohnergemeinde Dulliken unterbreitet dem Regierungsrat die Zonenplanänderung im Gebiet "Raffelacker" zur Genehmigung.

Mit dieser Aenderung des bestehenden, rechtsgültigen Zonenplanes werden die Parzellen GB Nr. 1423 und 1424 von der Grünzone in die 1 - 2-geschossige Wohnzone eingestuft. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 17. Mai bis 17. Juni 1963. Innert nützlicher Frist wurden gegen diese Planänderung keine Einsprachen eingereicht. Da es sich nur um eine kleine Abänderung eines bestehenden, rechtsgültigen Zonenplanes handelt, war gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes der Gemeinderat für die Plan-genehmigung zuständig. Diese erfolgte in der Sitzung des Rates vom 1. Juli 1963.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Der Zonenplanänderung im Gebiet "Raffelacker" wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr: Fr. 24.--

Publikationskosten: Fr. 14.-- (Staatskanzlei Nr. 1057)
Total Fr. 38.-- (Im Kontokorrent mit der
===== Gemeinde Dulliken zu
verrechnen)

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und Akten
Amtschreiberei Olten, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Dulliken
Baukommission der Einwohnergemeinde Dulliken, mit 1 gen. Plan
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)

Der Staatsschreiber:



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

REGIERUNGSRAT DES KANTONS SOLOTHURN

19. Juni 1957

Die Einwohnergemeinde Mülhausen hat beantragt, das Gebiet "Kollfelsen" zur Gemeinde mit dieser Aneinander der bestehenden, rechtschätlichen Grenze setzen als bezeichnet in Nr. 142 und 144 von der Gränze in die 1 - 2-gegründete Wohnzone abzugeben. Die öffentliche Einsprache erfolgte in der Zeit vom 15. Mai bis 17. Juni 1957. Innerhalb dieser Frist wurden gegen diese Veränderung keine Einsprachen eingebracht. Es ist sich nur um eine kleine Abänderung des bestehenden, rechtschätlichen Grenzverlaufs handelt, was nach § 15 des Kantonalen Gesetzes der Gemeinde für die Finanzverwaltung zulässig ist. Diese erfolgte in der Sitzung des Rates vom 1. Juli 1957.

Entscheidend wurde das Verfahren in die durchgeführte, Material als auch nach keine weiteren Massnahmen.

Es wird

Beziehungen

Der Gemeindeantrag im Gebiet "Kollfelsen" wird die Genehmigung erteilt.

Finanzkosten	Fr. 14.--	Stammkapital (Fr. 1000)
Finanzkosten	Fr. 10.--	im Konsolidiert mit der Gemeinde (Mülhausen) verbunden
Total		

Der Rat hat beschlossen:
1. Der Gemeindeantrag wird genehmigt.
2. Der Rat hat beschlossen, das Gebiet "Kollfelsen" zur Gemeinde mit dieser Aneinander der bestehenden, rechtschätlichen Grenze setzen als bezeichnet in Nr. 142 und 144 von der Gränze in die 1 - 2-gegründete Wohnzone abzugeben.
3. Die öffentliche Einsprache erfolgte in der Zeit vom 15. Mai bis 17. Juni 1957.
4. Innerhalb dieser Frist wurden gegen diese Veränderung keine Einsprachen eingebracht.
5. Es ist sich nur um eine kleine Abänderung des bestehenden, rechtschätlichen Grenzverlaufs handelt, was nach § 15 des Kantonalen Gesetzes der Gemeinde für die Finanzverwaltung zulässig ist.
6. Diese erfolgte in der Sitzung des Rates vom 1. Juli 1957.